

Begründung

Flächennutzungsplan 12. Änderung

„Anpassung an die Ziele der Raumordnung“

- ENDFASSUNG -

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Teil I - Begründung | 4 |
| 1. Anlass, Ziel und Zweck der Planung | 4 |
| 1.1 Anlass | 4 |
| 1.2 Ziel und Zweck | 4 |
| 1.3 Bisherige Vorgehensweise | 4 |
| 1.4 Planverfahren | 5 |
| 2. Stadträumliche Lage, räumlicher Geltungsbereich | 6 |
| 2.1 Stadträumliche Lage | 6 |
| 2.2 Räumlicher Geltungsbereich | 6 |
| 2.3 Gegenwärtige Situation im Plangebiet | 7 |
| 2.4 Umgebung des Plangebietes | 7 |
| 3. Rechtlicher Planungsrahmen und Grundlagen | 8 |
| 3.1 Regionalplan | 8 |
| 3.2 Flächennutzungsplan | 9 |
| 3.3 Bestehendes Planungsrecht | 9 |
| 3.4 Landschaftsplan | 9 |
| 4. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung | 9 |
| 5. Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz | 10 |
| 5.1 Notwendigkeit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen | 10 |
| 5.2 Eingriffsregelung | 11 |
| 5.3 Erfordernisse des Klimaschutzes | 11 |
| 6. Sonstige Belange | 11 |
| 6.1 Technische Ver- und Entsorgung | 11 |
| 6.2 Abfall | 11 |
| 6.3 Grundstücksbelange | 11 |
| 6.4 Gutachten | 11 |
| 6.5 Kosten | 11 |
| 6.6 Städtebauliche Daten | 12 |
| Teil II - Umweltbericht | 13 |
| 1. Einleitung | 14 |
| 1.1 Inhalt und Ziele der Planung – Kurzdarstellung | 14 |
| 1.2 Abschichtung der Umweltberichte zum Flächennutzungsplan und Bebauungsplan | 14 |

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 2. | Übergeordnete Ziele des Umweltschutzes | 15 |
| 2.1 | Fachgesetze | 15 |
| 2.2 | Fachplanungen | 17 |
| 3. | Umweltbezogene Ausgangssituation | 17 |
| 3.1 | Schutzgut Mensch (Gesundheit des Menschen) | 17 |
| 3.2 | Schutzgut Tiere und Pflanzen | 18 |
| 3.3 | Schutzgut Boden | 18 |
| 3.4 | Schutzgut Wasser | 19 |
| 3.4.1 | Grundwasser | 19 |
| 3.4.2 | Oberflächengewässer | 19 |
| 3.5 | Schutzgut Luft und Klima | 19 |
| 3.6 | Schutzgut Landschaft | 19 |
| 3.7 | Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter | 20 |
| 3.8 | Wechselwirkungen | 20 |
| 4. | Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen | 20 |
| 4.1 | Prognose über die Umweltentwicklung bei Durchführung der Planung | 21 |
| 4.2 | Prognose über die Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung | 21 |
| 4.3 | Planungsalternativen | 21 |
| 5. | Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen – landschaftspflegerischer Fachbeitrag | 21 |
| 6. | Artenschutz | 22 |
| 7. | Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen | 22 |
| 8. | Allgemeine Zusammenfassung des Umweltberichtes | 22 |

Teil I - Begründung

Flächennutzungsplan der Stadt Emsdetten 12. Änderung

„Anpassung an die Ziele der Raumordnung“

1. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

1.1 Anlass

Mit Wirksamwerden des neuen Regionalplans Münsterland am 27. Juni 2014 sind seitens der Bauleitplanung die neuen Ziele der Raumordnung zu beachten. Es gilt das Anpassungserfordernis nach § 1 Abs. 4 BauGB.

Vor dem Hintergrund einer flächensparenden und freiraumschonenden Siedlungsentwicklung wurden die Siedlungsflächenbedarfe seitens der Landesregierung neu ermittelt. Dabei stellte sich heraus, dass die Darstellung zusätzlicher Siedlungsbereiche im neuen Regionalplan nur durch Flächenrücknahmen möglich war, da seitens der Regional- und Landesplanung jeder Kommune nur ein gewisses Kontingent an Reserveflächen zusteht.

1.2 Ziel und Zweck

Die Bauleitpläne der Gemeinden sind nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch an die Ziele der Raumordnung, die im Regionalplan dargestellt sind, anzupassen. Die Ziele der Raumordnung sind von den Gemeinden zu beachten und unterliegen daher nicht der bauleitplanerischen Abwägung.

Mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die Darstellungen des Flächennutzungsplans an die Regionalplandarstellung angepasst werden.

Die aufgegebenen Flächenreserven sind wieder dem Freiraum zuzuführen.

Bevor einer Ausweisung neuer Siedlungsflächen im Flächennutzungsplan seitens der Bezirksregierung Münster landesplanerische zugestimmt werden kann, sind die im neuen Regionalplan aufgegebenen Flächen auch im Flächennutzungsplan zurückzunehmen.

1.3 Bisherige Vorgehensweise

Angesichts der vielfältigen Dynamik der Entwicklungen im Münsterland entschloss sich der Regionalrat zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland und beauftragte die Regionalplanungsbehörde am 20.09.2010 mit dem Erarbeitungsbeschluss, dazu das Erarbeitungsverfahren nach § 19 LPIG durchzuführen.

Eine aktualisierte Bevölkerungsvorausschätzung sowie aktualisierte Zahlen zur Bevölkerungsentwicklung zeigten, dass sich auch das Münsterland verstärkt mit Bevölkerungsrückgängen als Konsequenz des demographischen Wandels auseinandersetzen muss. Demgegenüber ist die Flächennachfrage einer wachsenden regionalen Wirtschaft ungebrochen. Diese unterschiedlichen Tendenzen in Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum machten eine Überarbeitung des Siedlungskonzeptes erforderlich.

Angesichts dieser Entwicklungen kommt einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung – z. B. durch eine stärkere Ausrichtung auf Maßnahmen der Innenentwicklung – eine immer größere Bedeutung zu. Die Inanspruchnahme bisher un bebauter Flächen im Außenbereich sollte vermieden bzw. nur im Bedarfsfall, wenn keine anderweitigen Flächen zur Verfügung stehen, erfolgen.

Nachdem die Bezirksregierung Münster bereits im Jahr 2006 den Auftrag erhielt, den Regionalplan Münsterland fortzuschreiben, fanden nach den Bedarfsflächenermittlungen seitens der Bezirksregierung Münster immer wieder Abstimmungsgespräche mit den Kommunen zu den künftig im Regionalplan darzustellenden Siedlungsflächen (Allgemeine Siedlungsbereiche – ASB und Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche – GIB) statt. Die Stadt Emsdetten machte dabei ihre Entwicklungsziele, insbesondere den dringenden Bedarf neuer GIB-Flächen gegenüber der Bezirksregierung Münster deutlich.

Bereits im Juni 2009 gab die Stadt Emsdetten eine vorab vom Rat der Stadt beschlossene Erklärung an die Bezirksregierung Münster ab, dass sie, wenn alle von der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland betroffenen Städte und Gemeinden einen hundertprozentigen Flächenausgleich herstellen, bereit ist, ebenfalls einen entsprechenden Ausgleich zwischen Bedarfsprognose der Bezirksregierung Münster und den Flächenreserven der Stadt Emsdetten zu vollziehen. Gleichzeitig wurde um die Aufnahme der Darstellung einer neuen ca. 22 ha große Fläche als GIB-Fläche im Süden des Stadtgebiets und einer ca. 4,4 ha großen Fläche als ASB-Fläche (Wohnen) im nördlichen Siedlungsrand in den Regionalplan gebeten (vgl. Drucksache 137/2009 und 43/2011).

Infolge der hinter der Prognose 2008 zurückbleibenden Bevölkerungsentwicklung und der gebotenen Reduzierung des Flächenverbrauchs, erfolgte seitens der Landesregierung eine Änderung der Berechnungsgrundlagen hinsichtlich der aktuellen, neu auszuweisenden Flächenbedarfe der Kommunen. Im Ergebnis bedeutete dies, eine Kürzung der Flächenbedarfe im Münsterland um ca. 550 ha ASB-Fläche. Von den bis dahin bekannten Austauschflächen (aus der im März 2009 bekannten Flächenbilanzierung (BVL 137/2009) musste die Stadt Emsdetten nach diesen Berechnungen weitere 7 ha ASB-Fläche abgeben. Das heißt, statt der bisher in der Flächenbedarfsprognose zugewiesenen 66 ha ASB-Fläche Emsdetten nur noch 59 ha ASB-Fläche zustanden. Der GIB-Flächenbedarf von 58,7 ha blieb unverändert.

Im weiteren Verfahren konkretisierten sich die Flächenbedarfe und Ausweisungen entsprechend der städtebaulichen Entwicklungsziele. Die neu dargestellten Siedlungsbereiche für Wohnen und Gewerbe basieren auf einer Flächenbedarfsabschätzung, der weitestgehend aktuelle Datengrundlagen zu den sozio-ökonomischen Entwicklungen im Münsterland zugrunde lagen.

Die Darstellung zusätzlicher Siedlungsbereiche im Regionalplan, insbesondere die Erweiterung eines ASB nördlich der Amtmann-Schipper-Straße, zwischen Westumer Landstraße und Jan-van-Detten-Straße um ca. 5 ha und die Erweiterung des GIB zwischen Reckenfelder Straße, Gutenbergstraße und Gustav-Wayss-Straße (Industriegebiet Süd) um ca. 25 ha war nur durch die Rücknahme von ASB-Flächenreserven am westlichen Stadtrand (Bereich Bleiweg-Wiesengrund), im westlichen Teil von Alt-Hanfelde und im südlichen Stadtgebiet am Alten Kirchweg möglich.

Um im Zuge künftiger (Wohnbau-)Flächenneuausweisungen handlungsfähig zu sein, insbesondere vor dem Hintergrund der Entwicklung des neuen Baugebiets im Bereich Jan-von-Detten-Straße/Rheiner Straße (ehem. LEOMIE), erfolgt nun die Rücknahme der im Rahmen der Siedlungsflächenreservediskussion zur Disposition stehenden Flächen im Flächennutzungsplan.

1.4 Planverfahren

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Emsdetten zur Anpassung der Darstellungen an die Ziele der Raumordnung wird im Regelverfahren mit zweistufiger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt.

Gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes ein Umweltbericht erstellt, in welchen die Aspekte des Artenschutzes sowie die Ermittlung über den Eingriff in Natur und Landschaft sowie dessen Kompensation einfließen. Der Umweltbericht wird als Teil 2 Bestandteil der Begründung.

Das Verfahren zur Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung wird in § 34 Landesplanungsgesetz beschrieben.

2. Stadträumliche Lage, räumlicher Geltungsbereich

2.1 Stadträumliche Lage

Diese 12. Flächennutzungsplanänderung besteht aus vier Änderungsbereichen.

Zwei der Änderungsbereiche liegen im westlichen Stadtgebiet (Wiesengrund-Bleiweg), der dritte befindet sich im nördlichen Stadtgebiet (Alt-Hanfelde) und der vierte Änderungsbereich ist im Süden der Stadt (Alter Kirchweg) verortet.

2.2 Räumlicher Geltungsbereich

Änderungsbereich 1

Der Änderungsbereich liegt innerhalb der Gemarkung Emsdetten in der Flur 63. Das Gebiet umfasst eine Fläche von ca. 120.920 m² und wird begrenzt:

- im Norden durch die Neuenkirchener Straße (L 583),
- im Osten durch den Bleiweg,
- im Süden durch den Goldbergweg,
- im Westen durch den Wiesengrund.

Die Entfernung zum Stadtkern beträgt ca. 2,4 km.

Änderungsbereich 2

Der Änderungsbereich liegt innerhalb der Gemarkung Emsdetten in der Flur 62. Das Gebiet umfasst eine Fläche von ca. 45.380 m² und wird begrenzt:

- im Norden und Westen durch das von der Grabenparzelle des Gewässers Nr. 1.440 (Flurstück 81) des Unterhaltungsverbands "Hummertsbach"
- im Osten durch die Parzelle eines bestehenden Weges (Flurstück 90),
- im Süden durch die Borghorster Straße (L 590).

Die Entfernung zum Stadtkern beträgt ca. 2,3 km.

Änderungsbereich 3

Der Änderungsbereich liegt innerhalb der Gemarkung Emsdetten in der Flur 32. Das Gebiet umfasst eine Fläche von ca. 74.000 m² und wird begrenzt:

- im Norden durch eine nach Westen gedachte Verlängerung des Hüewel,
- im Osten durch die westlichen Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung Hanfelde,
- im Süden läuft der Bereich punktförmig auf die B 481 zu,
- im Westen durch eine von der B 481 (Nordring) ca. 40 m östlich parallel verlaufende Linie.

Die Entfernung zum Stadtkern beträgt ca. 1,5 km.

Änderungsbereich 4

Der Änderungsbereich liegt innerhalb der Gemarkung Emsdetten in der Flur 66. Das Gebiet umfasst eine Fläche von ca. 23.765 m² und wird begrenzt:

- im Norden durch die Wohnbebauung am Alten Kirchweg,
- im Osten durch die Flächen einer landwirtschaftlichen Hofstelle,
- im Süden durch den Evangelischen Friedhof am Föhrendamm,
- im Westen durch die Straße „Alter Kirchweg“.

Die Entfernung zum Stadtkern beträgt ca. 1,4 km.

Die genaue Lage der vier Änderungsbereiche ist in der folgenden Abbildung durch breite gezeichnete Linien dargestellt.

Abbildung 1: räumliche Lage der Änderungsbereiche



© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt - Vermessungs- und Katasteramt -, ST/1/2006

2.3 Gegenwärtige Situation im Plangebiet

Die Flächen im Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung werden derzeit überwiegend land- und forstwirtschaftlich oder auch gärtnerisch genutzt. Vereinzelt befinden sich auf den Flächen gewerblich genutzte Gebäude. Der deutlich überwiegende Teil der Flächen ist unbebaut und durch ackerbauliche Nutzung geprägt. Im gesamten Geltungsbereich der 12. Flächennutzungsplanänderung befinden sich derzeit fünf privilegierte Wohnnutzungen.

Während die Änderungsbereiche 1 und 2 kaum prägende Gehölzreihen aufweisen und lediglich von einzelnen Grabengewässern geprägt sind, ist der Änderungsbereich 3 deutlich von einer die B 481 begleitenden Gehölzreihe begrenzt. Auch der Änderungsbereich 4 wird nördlich und westlich von älterem Baumbestand eingefasst.

2.4 Umgebung des Plangebietes

Die Umgebung des Plangebietes ist sowohl landwirtschaftlich als auch wohnbaulich, vereinzelt gewerblich-industriell geprägt. Alle Änderungsbereiche grenzen unmittelbar an den freien Landschaftsraum an.

Der den Änderungsbereich 1 begrenzende Wiesengrund, hat als Bestandteil des 100-Alleen-Programms NRW einen bedeutsamen Freizeit- und Erholungswert. Dieser kann ebenso den an den Änderungsbereich 2 angrenzenden Sport- und Freizeitnutzungen (Bolzplatz, Hundesportverein) zugesprochen werden. Beide Änderungsbereiche haben heute noch keine unmittelbar angrenzende Wohnbebauung. Die Änderungsbereiche 3 und 4 schließen einerseits an bestehende Wohnbebauung – Alt-Hanfelde und Alter Kirchweg - an, andererseits bilden sie den Übergang zu den landwirtschaftlich genutzten Freiraumflächen. An Änderungsbereich 4 schließt sich außerdem der Evangelische Friedhof am Föhrendamm an.

3. Rechtlicher Planungsrahmen und Grundlagen

3.1 Regionalplan

Die Ziele der Landesplanung sind konkretisiert im Regionalplan des Regierungsbezirks Münster, Teilabschnitt Münsterland.

Der am 16.12.2013 vom Regionalrat Münster aufgestellte Regionalplan Münsterland wurde mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – GV.NRW, Ausgabe 2014, Nr. 17 vom 27. Juni 2014, S. 334 gemäß § 14 LPIG NRW wirksam.

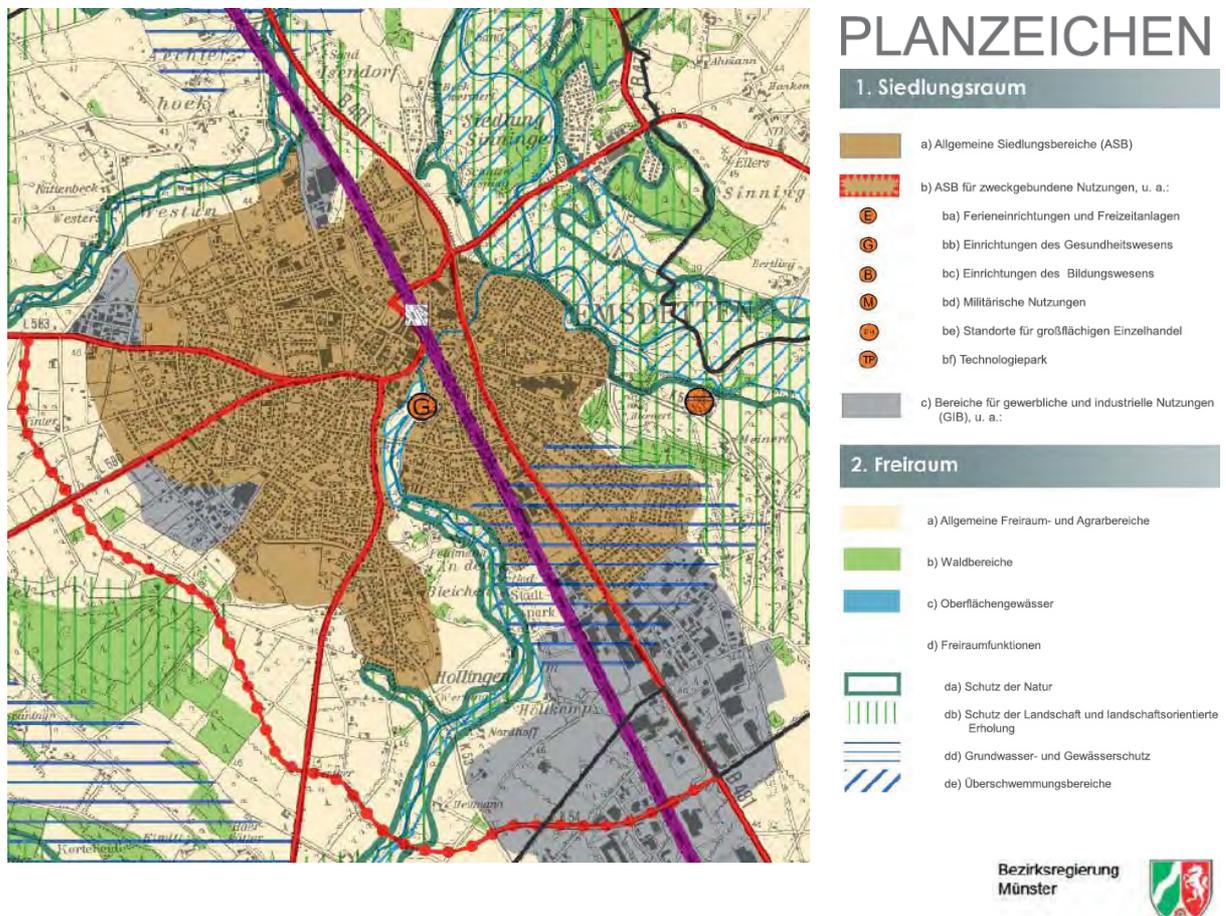
Dieser stellt die Flächen des Geltungsbereichs der 12. Flächennutzungsplanänderung nun als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche dar. Im Bereich des Änderungsbereichs 3 ist diese Darstellung zudem mit einer Darstellung als Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung überlagert.

Die landesplanerischen Ziele sehen hier also die Rückumwandlung in Freiraum vor. Hintergrund ist die planerische Zielsetzung, dass die kommunale Bauleitplanung ihre Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht sowie freiraum- und umweltverträglich auszurichten hat und dauerhaft nicht mehr benötigte Flächenreserven dem Freiraum zuzuführen sind (vgl. Ziele 1 und 3 der übergreifenden Planungsgrundsätze und Ziele des Regionalplans Münsterland).

Die 12. Flächennutzungsplanänderung passt zur Erreichung dieses Ziels die Darstellungen des Flächennutzungsplans (vorbereitender Bauleitplan) den Zielen der Raumordnung an.

Die landesplanerische Anfrage vom 05.03.2015 bei der Bezirksregierung Münster ergab, dass die Umwandlung von Wohnbauflächen in landwirtschaftliche Flächen den Zielsetzungen des Regionalplans und dem Anpassungsgebot gem. § 1 Abs. 4 BauGB entsprechen. Dies wurde von der Bezirksregierung mit Schreiben vom 13.03.2015 bestätigt.

Abbildung 2: Auszug aus dem seit 27. Juni 2014 wirksamen Regionalplan



3.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar.

In dem seit dem 27.07.2005 rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Emsdetten sind die Flächen des Plangebiets als Wohnbauflächen dargestellt. Damit widersprechen die Darstellungen der neuen landesplanerischen Zielsetzung.

Um die Flächen an die Ziele der Raumordnung anzupassen, ist die Änderung des Flächennutzungsplans in diesen Bereichen erforderlich.

3.3 Bestehendes Planungsrecht

Für die Änderungsbereiche sind keine rechtsverbindlichen Bebauungspläne vorhanden. Die Änderungsbereiche sind planungsrechtlich bisher als Außenbereich einzustufen. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich nach § 35 BauGB.

3.4 Landschaftsplan

Ein Landschaftsplan existiert für den Bereich der Änderungsbereiche nicht.

4. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Entsprechend den Zielen der Planung werden die Flächen des Plangebiets nach der Flächennutzungsplanänderung als Flächen für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB dargestellt.

Die in den Änderungsbereichen bestehenden Nutzungen können als im Außenbereich privilegierte Nutzungen weiter ausgeübt werden. Aus den bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplans lassen sich keine Baurechte für bestehende Grundstücke ableiten. Sie stellen lediglich die langfristigen städtebaulichen Ziele dar, welche sich aufgrund gesellschaftspolitischer Prozesse oder neuer gesetzlicher Vorgaben ändern können.

Die Zulässigkeit von Vorhaben in den Änderungsbereichen beurteilt sich nach wie vor nach § 35 BauGB.

Mit der Umwandlung der Wohnbauflächen in Flächen für die Landwirtschaft wird der Flächennutzungsplan an die Vorgaben des Regionalplans Münsterland angepasst. Dieser hat, wie die nachfolgenden Planungsebenen auch, vor dem Hintergrund des anhaltenden Freiflächenverbrauchs für Siedlungszwecke das Ziel, verstärkt auf eine geordnete und flächensparende Inanspruchnahme von Flächen zu achten. Die bauliche Entwicklung sollte unter Beachtung auch ökologischer Zielsetzungen zunächst auf die Innenentwicklung und Verdichtung sowie auf die Wiedernutzung von geeigneten Siedlungsflächen gerichtet sein.

Eine flächensparende kompakte Siedlungsentwicklung kann die bereits vorhandene Infrastruktur kostengünstig nutzen. Neben Maßnahmen zur Förderung der Innenentwicklung und Verdichtung der Siedlungsstrukturen sowie der vorrangigen Nutzung von Brach- und Recyclingflächen sollte weiterer Wohnraum auf bereits (teil-) bebauten Grundstücken durch An- und Umbaumaßnahmen entwickelt werden. Die Schwerpunkte der bauleitplanerischen Vorsorgemaßnahmen sollten verstärkt in einer Verbesserung der Qualität und der Verfügbarkeit, weniger in einer rein quantitativen Ausweitung des Wohnungs- und Wohnflächenangebots liegen.

Um die städtebaulichen Zielsetzungen von Flächenneuausweisungen (vgl. Kap. 1.3) im Regionalplan einfließen lassen zu können, mussten im sonstigen Stadtgebiet potenzielle Siedlungsflächen in Freiraum umgewandelt werden.

Die Auswahl der Flächen erfolgte aus verschiedenen Gründen, welche eine Entwicklung der potenziellen Bauflächen an diesen Standorten mittelfristig entgegenstehen. Diese sind unter

anderem die vielschichtige Eigentümersituation der Flächen oder auch bestehende Immissionsvorbelastungen aufgrund der räumlichen Nähe zu Emissionsquellen wie der B 481 oder landwirtschaftlichen Hofstellen.

Die Lage der jetzt im Regionalplan neu dargestellten Siedlungsbereiche und die dort gegebenen Rahmenbedingungen sind für eine Flächenentwicklung für dringend benötigte Bedarfe besser geeignet. Jedoch dürfen auch diese durch die kommunalen Planungen nur insoweit in Anspruch genommen werden, wie dies dem nachweisbaren Bedarf in Anlehnung an die jeweils sich abzeichnende künftige Bevölkerungsentwicklung und der geordneten räumlichen Entwicklung der Kommunen entspricht. Die in den Flächennutzungsplänen vorhandenen Flächenreserven sind vorrangig zu entwickeln (vgl. Ziel 3 des Regionalplans Münsterland).

Sollte sich während der Laufzeit des Regionalplans herausstellen, dass eine Kommune einen über die dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche hinausgehenden Bedarf hat, ist eine umweltverträgliche und flächensparende Inanspruchnahme von Freiraum möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: Die Kommune kann unter Abgleich mit dem angestrebten regionalen Siedlungsflächenmonitoring den weiteren Bedarf nachvollziehbar nachweisen, und weder innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche des Regionalplans noch innerhalb des Flächennutzungsplans sind ausreichende Reserven vorhanden – bei letzterem in Form unbebauter Grundstücke, Brachflächen oder Baulücken. Vor Inanspruchnahme von Freiflächen sind – zur Optimierung der Siedlungsentwicklung – Möglichkeiten des Flächentausches ebenso zu prüfen wie interkommunale bzw. regionale Lösungen.

Wird Freiraum in Anspruch genommen, ist der Regionalplan in einem ordentlichen Verfahren zu ändern.

Ortsteile wie Sinnigen und Hembergen gelten als Ortsteile unter 2.000 Einwohner und werden im Regionalplan zeichnerisch nicht als Siedlungsbereiche dargestellt. In diesen im Freiraum gelegenen, vom Planzeichen „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ erfassten Ortsteilen soll sich die siedlungsstrukturelle Entwicklung vor allem am Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung und Betriebe ausrichten. Zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und für eine am Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung und am Erhalt der ortsansässigen Betriebe orientierte Entwicklung bleiben hier die im Flächennutzungsplan bereits vorhandenen Flächen-darstellungen der jeweiligen baulichen Nutzung gemäß § 5 Abs. 2 BauGB bestehen.

5. Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz

gem. § 1 a BauGB

Auf die Beachtung der gem. § 1a BauGB anzuwendenden Vorschriften zum Umweltschutz wird an dieser Stelle eingegangen.

5.1 Notwendigkeit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

gem. § 1a Abs. 2 BauGB

Mit der 12. Flächennutzungsplanänderung werden derzeit als Wohnbaulandflächen dargestellte Bereiche entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung in landwirtschaftliche Flächen umgewandelt. Die Flächen im Geltungsbereich stehen somit der Landwirtschaft weiterhin zur Verfügung.

Eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wird mit dieser Flächennutzungsplanänderung an dieser Stelle vermieden.

5.2 Eingriffsregelung

gem. § 1a Abs. 3 BauGB

Mit dieser Flächennutzungsplanänderung werden Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden. Die Änderung der bisher als Wohnbauflächen dargestellten Gebiete in landwirtschaftliche Flächen bedeutet einen weitgehenden Erhalt der dort vorhandenen Lebensräume von Tieren und Pflanzen. Eine Versiegelung der Flächen wird somit vermieden, so dass keine Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erwarten ist.

Eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist somit nicht erforderlich.

5.3 Erfordernisse des Klimaschutzes

gem. § 1a Abs. 5 BauGB

Diese Flächennutzungsplanänderung entspricht in jeder Hinsicht den Erfordernissen des Klimaschutzes, da bestehende Freiflächen erhalten bleiben, keine zusätzlichen Verkehre oder sonstige CO₂-Emissionen erzeugt sowie Natur und Landschaft nicht überplant werden und somit erhalten bleiben.

6. Sonstige Belange

6.1 Technische Ver- und Entsorgung

Die für die heutigen Außenbereichsnutzungen erforderlichen Infrastrukturen sind vorhanden. Darüber hinaus werden keine neuen Ver- oder Entsorgungseinrichtungen erforderlich.

Die Oberflächenentwässerung der landwirtschaftlichen Flächen erfolgt weiterhin über die vorhandenen Graben- und Kanalisationssysteme.

6.2 Abfall

Die Entsorgung der anfallenden Abfälle auf den öffentlichen Flächen wird von der Stadt Emsdetten weiterhin entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bzw. der gültigen Satzung zur Abfallentsorgung betrieben.

6.3 Grundstücksbelange

Die Flächen des Plangebiets befinden sich im Besitz verschiedenster Eigentümer. Umlenungsverfahren werden aufgrund der Flächennutzungsplanänderung nicht erforderlich.

6.4 Gutachten

Für die Teilbereiche dieser Flächennutzungsplanänderung liegen derzeit keine aktuellen Gutachten vor.

6.5 Kosten

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplans wird von der Stadtverwaltung mit eigenem Personal vorgenommen. Aus dem Verfahren entstehen keine weiteren Kosten.

Im Flächennutzungsplan wird die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung der Stadt aufgezeigt. Aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans kann kein Anspruch auf Umsetzung oder auf Erteilung einer seinem Inhalt entsprechenden Baugenehmigung abgeleitet werden. Grundsätzlich bleiben Rechtspositionen wie bestehende Baurechte unangetastet.

Entschädigungsverpflichtungen bestehen aufgrund der Rücknahme potenzieller Wohnbauflächen nicht.

6.6. Städtebauliche Daten

Die Flächennutzungsplanänderung weist folgende Flächenbilanz auf:

| | Fläche | Anteil |
|---|---------------|---------------|
| Geltungsbereich der 12. Änderung | 26,4 ha | 100 % |
| Änderungsbereich 1 | 12,1 ha | 46 % |
| Änderungsbereich 2 | 4,5 ha | 17 % |
| Änderungsbereich 3 | 7,4 ha | 28 % |
| Änderungsbereich 4 | 2,4 ha | 9 % |

Emsdetten, Dezember 2015

Stadt Emsdetten

Der Bürgermeister

FD 61 Stadtentwicklung und Umwelt

Im Auftrag

gez. Brunsiek
Städtischer Oberbaurat
Fachdienstleiter Stadtentwicklung und Umwelt

Teil II - Umweltbericht

(gem. § 2a BauGB)

UMWELTBERICHT

**Flächennutzungsplan
12. Änderung**

„Anpassung an die Ziele der Raumordnung“

- FASSUNG ZUM FESTSTELLUNGSBESCHLUSS -

bearbeitet durch:

Stadt Emsdetten

Der Bürgermeister

Fachdienst Stadtentwicklung und Umwelt

Am Markt 1

48270 Emsdetten

Tel.: 02572 - 922 - 0

Fax: 02572 - 922 - 599

E-Mail: stadt@emsdetten.de

1. Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und bewerten. Dieser Umweltbericht ist Bestandteil der städtebaulichen Begründung zum Inhalt und den allgemeinen Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung. Inhaltliche Überschneidungen und Wiederholungen lassen sich dabei, methodisch vorgegeben, nicht ganz vermeiden.

Die Umweltprüfung ist unselbständiger Bestandteil des Planverfahrens. Sie umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung eines Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern.

Aufgrund der Umwandlung potenzieller Bauflächen in landwirtschaftliche Flächen werden keine Beeinträchtigungen auf die Umwelt erwartet. Die Auswirkungen dieser Flächennutzungsplanänderung auf die zu beschreibenden und zu bewertenden Schutzgüter werden dennoch in diesem Umweltbericht dargelegt.

1.1 Inhalt und Ziele der Planung – Kurzdarstellung

Mit der 12. Flächennutzungsplanänderung werden bisher im Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbauflächen in Flächen für die Landwirtschaft umgewandelt. Damit werden die Darstellungen des Flächennutzungsplans an die Regionalplandarstellung und somit an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Hintergrund dessen sind der anhaltende Freiflächenverbrauch für Siedlungszwecke und das Ziel, verstärkt auf eine geordnete und flächensparende Inanspruchnahme von Flächen zu achten. Die bauliche Entwicklung sollte unter Beachtung auch ökologischer Zielsetzungen zunächst auf die Innenentwicklung und Verdichtung sowie auf die Wiedernutzung von geeigneten Siedlungsflächen gerichtet sein.

Der Geltungsbereich mit einer Gesamtfläche von 26,4 ha setzt sich aus vier Änderungsbereichen zusammen.

1.2 Abschichtung der Umweltberichte zum Flächennutzungsplan und Bebauungsplan

Das Baugesetzbuch (BauGB) regelt im § 2 Abs. 4 sowie in der Anlage 1 die Umweltprüfung in Form eines Umweltberichtes bei der Aufstellung von Bauleitplänen.

Im BauGB § 2 Abs. 4 heißt es:

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplans wird im Regelverfahren mit zweistufiger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bauleitplanerisch durchgeführt. Somit ist für die Änderung des Flächennutzungsplans ein Umweltbericht erforderlich.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans kann dieser allgemeiner gehalten werden. Da mit der Planung Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden werden, da potenzielle Bauflächen als landwirtschaftliche Flächen verbleiben, beschränkt sich diese Umweltprüfung auf eine grobe Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter.

2. Übergeordnete Ziele des Umweltschutzes

2.1 Fachgesetze

| Schutzgut | Quelle | Zielaussagen |
|--------------------|---|---|
| Mensch | TA Lärm BImSchG + VO DIN 18005 | Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll. |
| Tiere und Pflanzen | Bundesnaturschutzgesetz/ Landschaftsgesetz NRW Baugesetzbuch Landschaftsplan | Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. siehe unten siehe unten |
| Boden | Bodenschutzgesetz | Ziele des BodSchG sind der langfristige <u>Schutz des Bodens</u> hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tier und Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, |

| | | |
|-----------------------|--|---|
| | Baugesetzbuch | odens vor schädlichen Bodenveränderungen, Vorsorgeregungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten. <u>Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden</u> durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. |
| Wasser | Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz | Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen. Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit. |
| Luft / Luftqualität | Bundesimmissionsschutzgesetz TA Luft | Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der <u>Atmosphäre</u> sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie <u>Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen</u> (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigung durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen). Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch <u>Luftverunreinigungen</u> sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt. |
| Klima | Landschaftsgesetz NRW | Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für die seine Erholung. |
| Landschaft | Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NRW Landschaftsplan | Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der <u>Landschaft</u> auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in der Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften <u>Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes</u> von Natur und Landschaft |
| Kultur- und Sachgüter | Baugesetzbuch | Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die <u>Auswirkungen auf Kulturgüter und Sonstige Sachgüter</u> zu berücksichtigen. |

| | | |
|--|---------------|--|
| | Denkmalschutz | Bau- und Bodendenkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. |
|--|---------------|--|

2.2 Fachplanungen

Das Untersuchungsgebiet ist nicht Bestandteil von Naturschutz-, Vogelschutz-, FFH-Gebieten oder sonstigen Schutzgebieten von Natur und Landschaft.

Im fortgeschriebenen Regionalplan Münsterland, der seit dem 27. Juni 2014 rechtswirksam ist, sind die Änderungsbereiche als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche dargestellt. Die Änderung des Flächennutzungsplans gilt somit als an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Die landesplanerische Anfrage vom 05.03.2015 bei der Bezirksregierung Münster ergab, dass die Umwandlung von Wohnbauflächen in landwirtschaftliche Flächen den Zielsetzungen des Regionalplans und dem Anpassungsgebot gem. § 1 Abs. 4 BauGB entsprechen. Dies wurde von der Bezirksregierung mit Schreiben vom 13.03.2015 bestätigt.

3. Umweltbezogene Ausgangssituation

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale werden für die aktuelle Situation beurteilt. Dabei wird sich die Umweltsituation auf den Flächen der Änderungsbereiche durch die Flächennutzungsplanänderung faktisch nicht verändern.

Dazu werden nachfolgend der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben.

Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes, die im Zuge der Umweltprüfung als erforderlich bestimmt wurden, dokumentiert und bewertet. Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen sollen deutlich herausgestellt werden, um daraus folgend die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltauswirkungen abzuleiten.

3.1 Schutzgut Mensch (Gesundheit des Menschen)

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung Auswirkungen auf das Lebensumfeld (Lärm, Geruch sowie visuelle Beeinträchtigungen) und auf die Erholungsfunktion (Lärm, Landschaftsbild, Barrierewirkung) von Bedeutung.

Geruchs-, Lärm – und Staubemissionen

Aufgrund der Lage der Änderungsbereiche ist grundsätzlich mit Geruchs-, Staub- und Lärmimmissionen aus den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen sowie aus den benachbarten Straßen zu rechnen.

Naherholung

Die Änderungsbereiche werden derzeit nicht intensiv durch Erholungssuchende, sondern überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

BEWERTUNG

Von den Änderungsbereichen selbst und den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen gehen die üblichen landwirtschaftlichen Geruchs-, Staub- und Lärmimmissionen aus.

Insgesamt hat das Plangebiet für das Schutzgut Mensch eine geringe Bedeutung.

3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Aufgrund der bisherigen überwiegenden Nutzung der neu geplanten Flächen als landwirtschaftliche Acker- und Wegeflächen ist im Plangebiet agrartypische Flora und Fauna vorzufinden. Das Plangebiet weist keine besondere Strukturvielfalt auf.

Da aufgrund der Planung keine Eingriffe in die Lebensräume von Flora und Fauna erfolgen, wurde auf eine Bestandserhebung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten verzichtet.

BEWERTUNG

Während die großen Ackerflächen gegenüber Eingriffen wenig empfindlich sind, können einzelne Bereiche ggf. eine höhere ökologische Bedeutung aufweisen.

Großteile des Untersuchungsgebiets - die intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen - dürften für die Avifauna nur eine geringe Bedeutung haben.

Es wird angenommen, dass das Plangebiet bezogen auf das Schutzgut Pflanzen eine geringe, bezogen auf das Schutzgut Tiere ggf. eine mittlere Empfindlichkeit aufweist.

Eine Erhebung der im Plangebiet vorkommenden Arten ist aufgrund der Zielstellung der Planung entbehrlich.

3.3 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden soll gem. § 1 a Abs. 2 BauGB sparsam umgegangen werden.

Gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden vom Geologischen Dienst NRW des Kreises Steinfurt (Stand: 23.07.2008) des Kreises Steinfurt (Geologischer Dienst NRW) liegen im Untersuchungsgebiet in den Änderungsbereichen 1; 2 und 4 keine schutzwürdigen Böden vor. Für Teilbereiche des Änderungsbereichs 3 dagegen stellt die Karte mit dem Bodentyp Plaggeneische einen Boden mit besonders schützenswerten Boden(teil)funktionen und mit Archivfunktion dar.

Die Untergrundverhältnisse (Schichtenfolge, Grundwasserverhältnisse sowie Bodengruppen, -klassen, -eigenschaften) wurden nicht untersucht, da die Flächennutzungsplanänderung keine Bebauung der Flächen zum Ziel hat.

Das Vorhandensein von Kampfmitteln im Plangebiet wird seitens des Kampfmittelbeseitigungsdienstes erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) geprüft. Bei der Aufstellung bzw. Änderung von Flächennutzungsplänen wird noch keine Auswertung durchgeführt.

BEWERTUNG

Der Boden hat für die Umwelt verschiedene Funktionen. Sie werden differenziert in natürliche Funktionen, Archivfunktionen und Nutzungsfunktionen. In dem Untersuchungsgebiet wird der Boden insbesondere als Grundlage zur Erzeugung von Agrarprodukten genutzt, stellt eine schützende Deckschicht und Filter gegen den Eintrag umweltrelevanter Stoffe in das oberflächennah anstehende Grundwasser dar und bietet einen Lebensraum für erdbewohnende Tiere.

Grundsätzlich ist die Bodensituation empfindlich gegenüber Veränderungen und Versiegelungen.

Eine Störung der Böden in dem oberen Horizont (0 – 30 cm) ist durch die ackerbauliche Nutzung anzunehmen. Auch vorhandene Wege führen zu Störungen der Bodenfunktion. Somit hat das Gebiet für das Schutzgut Boden eine eher geringe Bedeutung.

3.4 Schutzgut Wasser

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i. S. von § 1 Abs. 5 BauGB so zu entwickeln, dass auch nachfolgende Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Aspekte Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

3.4.1 Grundwasser

Die Änderungsbereiche befinden sich allesamt außerhalb von Wasserschutzgebietszonen.

BEWERTUNG

Angesichts der Bedeutung der Flächen für das Grundwasser sind somit als gering zu bewerten.

3.4.2 Oberflächengewässer

Innerhalb der Änderungsbereiche befinden sich keine Fließgewässer 1. oder 2. Ordnung.

Einige Bereiche werden von Grabengewässern begrenzt oder durchflossen (Änderungsbereich 1 und 2), welche der Entwässerung der landwirtschaftlichen Flächen dienen. Die Grabengewässer befinden sich in einem naturfernen Zustand mit einem geradlinigen Verlauf und sind mit einem steilwandigen Trapezprofil ausgebaut.

Natürliche oder festgelegte Überschwemmungsbereiche angrenzender Gewässer werden nicht in Anspruch genommen.

BEWERTUNG

Das Plangebiet hat zurzeit nur eine geringe Bedeutung auf die (geringe Naturnähe, Gewässergüte, Gewässerdynamik). Die Grabengewässer übernehmen eine wichtige Entwässerungsfunktion.

3.5 Schutzgut Luft und Klima

Das Klima im Münsterland ist atlantisch geprägt. Die vorherrschende Windrichtung ist Südwest, die durchschnittlichen Jahresniederschlagssummen liegen zwischen 700 und 750 mm/Jahr. Bedingt durch das relativ flache Relief und die überwiegend weiten offenen, landwirtschaftlich genutzten Flächen sind die lokalen, kleinklimatischen Einflüsse insgesamt gering.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Plangebiets übernehmen lokal bedeutsame klimatische und lufthygienische Regulations- und Regenerationsfunktionen mittlerer Bedeutung für die angrenzenden Siedlungsbereiche (Frischlufitentstehungsgebiet). Die im Nahbereich verlaufenden Fernstraßen tragen zu einer Staub- und Luftbelastung im Plangebiet bei.

BEWERTUNG

Aufgrund der vorhandenen verkehrlichen Nutzungen sind die Flächen der 12. Flächennutzungsplanänderung lufthygienisch vorbelastet.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen übernehmen lokal bedeutsame klimatische und lufthygienische Regulations- und Regenerationsfunktionen mittlerer Bedeutung für die angrenzenden Siedlungsbereiche (Frischluftentstehungsgebiet).

3.6 Schutzgut Landschaft

Die Bedeutung des Raumes leitet sich aus dem Wechsel freier Flächen und gliedernder und belebender Landschaftselemente (Hecken, Baumgruppen, Feldgehölze) mit Kulissenwirkung ab. Die Landschaftsbildqualität wird vor allem durch optische Reize bestimmt, die durch morphologische, vegetations- und nutzungsbedingte Strukturelemente ausgelöst werden. Mit Hilfe dieser Strukturen lässt sich der Erlebniswert eines Raumes definieren, der für die landschaftsgebundene Erholung von besonderem Wert ist.

Aufgrund der Nähe zu bestehenden Siedlungsbereichen ist das Landschaftsbild in Teilflächen bereits nachhaltig verändert. Daneben prägen noch bestehende Ackerflächen das Gebiet.

BEWERTUNG

Bedingt durch die Lage am Siedlungsrand hat das Gebiet für das Schutzgut Landschaftsbild eine geringe Bedeutung. Die Empfindlichkeit ist aufgrund dieser schon bestehenden Nutzungen als gering anzusehen.

3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch und kulturell wertvolle Objekte oder archäologische Schätze angesehen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnten.

Sowohl innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes als auch in seinem Umfeld sind weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Stadt Emsdetten, in der zuletzt aktualisierten Fassung, ausgestellt vom Westfälischen Amt für Denkmalpflege, enthalten sind, bekannt. Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodendenkmäler innerhalb des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung sind nicht bekannt.

Aufgrund der Lage des Plangebiets in einem frühgeschichtlich weiträumig besiedelten Landschaftsraum sind archäologische Funde allerdings nicht gänzlich auszuschließen.

BEWERTUNG

Da keine Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bau- bzw. Bodendenkmäler innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes bekannt sind, hat das Plangebiet für dieses Schutzgut keine Bedeutung.

3.8 Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die sogenannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Besondere Wechselwirkungen sind in dem Ausgangszustand nicht gegeben.

4. Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen

Die 12. Flächennutzungsplanänderung führt zu keinen Beeinträchtigungen des Umweltzustands, da potenzielle Wohnbauflächen in landwirtschaftliche Flächen umgewandelt werden und somit keine bauliche Umsetzung der Planung mit damit verbundenen Eingriffen in Natur und Landschaft folgt. Auf eine Darstellung von Konflikten und Risiken für die in klassischen Verfahren einzeln zu betrachtenden Schutzgüter Mensch, Tiere & Pflanzen, Boden, Wasser, Luft & Klima, Landschaft sowie Kultur & sonstige Sachgüter wird deshalb verzichtet. Somit sind auch keine Wechselwirkungen zu erwarten.

Da mit der Planung keine Umweltauswirkungen verbunden sind, ist auch die sonst übliche Formulierung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltauswirkungen entbehrlich.

4.1 Prognose über die Umweltentwicklung bei Durchführung der Planung

Nach dem gegenwärtigen Planungsstand sind mit der Planung keine Umweltauswirkungen verbundenen.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird vormaliges Bauerwartungsland (Wohnbauflächen) in landwirtschaftliche Fläche umgewandelt. Mit der Planung wird also die auf den Flächen derzeit ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung beibehalten. Maßnahmen zur Durchführung werden nicht erforderlich. Eine Versiegelung und Bebauung der Flächen wird somit, abgesehen von privilegierten Nutzungen im Außenbereich, vermieden. Lebensräume für Pflanzen und Tiere und auch die Bodenfunktionen bleiben erhalten.

Das Plangebiet kann weiter landwirtschaftlich genutzt werden. Durch die Bewirtschaftung können Gefährdungen wild lebender Tiere nicht ausgeschlossen werden.

4.2 Prognose über die Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne diese Flächennutzungsplanänderung blieben die Flächen als Wohnbauflächen und somit als Bauerwartungsland bestehen. Mittels verbindlicher Bauleitplanung könnten darauf basierend die planungsrechtlichen Grundlagen für eine Wohnbebauung der Flächen geschaffen werden. Infolge dessen wäre eine Bebauung und damit einhergehende Versiegelung der Flächen möglich. Bestehende Lebensräume für Pflanzen und Tiere gingen dadurch verloren, die Bodenfunktionen werden eingeschränkt.

4.3 Planungsalternativen

Eine grundsätzlich andersartige Planung wird nicht angestrebt, da die Planung Ergebnis einer intensiven Abwägung bereits im Zuge der Regionalplanaufstellung ist.

Vor dem Hintergrund einer flächensparenden und freiraumschonenden Siedlungsentwicklung war die Darstellung zusätzlicher Siedlungsbereiche im neuen Regionalplan nur durch Flächenrücknahmen möglich.

Die Ausweisung dieser neuen Siedlungsflächen, für welche schon heute eine direkte Verfügbarkeit gegeben und somit eine zeitnahe Umsetzung gewährleistet ist, ist für eine nachhaltige Stadtentwicklung unabdingbar. Die Darstellung zusätzlicher Siedlungsbereiche im Regionalplan, insbesondere die Erweiterung eines ASB nördlich der Amtmann-Schipper-Straße, zwischen Westumer Landstraße und Jan-van-Detten-Straße um ca. 5 ha und die Erweiterung des GIB zwischen Reckenfelder Straße, Gutenbergstraße und Gustav-Wayss-Straße (Industriegebiet Süd) um ca. 25 ha war nur durch die Rücknahme von ASB-Flächenreserven am westlichen Stadtrand (Bereich Bleiweg-Wiesengrund), im westlichen Teil von Alt-Hanfælde und im südlichen Stadtgebiet am Alten Kirchweg möglich.

Alternativstandorte wurden daher im Zuge dieser 12. Flächennutzungsplanänderung nicht untersucht.

5. Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen – landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Die Planung beinhaltet keine Umsetzung baulicher Maßnahmen. Wie in den vorhergehenden Kapiteln beschrieben bedeutet sie demnach auch keinen Eingriff in Natur und Landschaft, der zur Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen führt, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können (vgl. § 4 Landschaftsgesetz). Auf eine Erhebung der im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen wurde verzichtet, da diese durch die Planung nicht verändert werden.

Ein gemäß § 1a Abs. 3 BauGB erforderlicher Ausgleich unvermeidbarer Eingriffe in Natur und Landschaft ist somit nicht erforderlich.

Ebenso ist eine Ermittlung des Kompensationsbedarfes entbehrlich. Vielmehr werden im Bereich der Flächennutzungsplanänderung vormals vorbereitete Eingriffe vermieden. Ausgehend von einem Wertfaktor 1 für landwirtschaftliche Flächen (Osnabrücker Kompensationsmodell),

einer Gesamtflächengröße von ca. 265.000 m² und einer zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) in Wohngebieten von 0,4 werden ca. 106.000 Werteinheiten bzw. Ökopunkte „gespart“.

6. Artenschutz

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen nach Art. 12 FFH-RL und § 44 ff. BNatSchG flächendeckend – also überall dort, wo die betroffenen Arten vorkommen.

Alle heimischen Fledermausarten werden im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG FFH-Richtlinie geführt. Damit zählen sie gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 10 zu den „streng geschützten Arten“. Nach dem aktuellen BNatSchG vom 01.03.2010 ist es nach § 44 verboten, streng geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Beim Abriss von Gebäuden und der Beseitigung von Gehölzen im Offenland besteht die Gefahr der Tötung von streng geschützten Fledermausarten oder die Zerstörung ihrer Lebensstätten. Kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben Fledermäuse oder ihre Lebensstätten zerstört werden, ist in jedem Fall von einer Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG auszugehen.

Die Auswertung der LINFOS-Datenbank ergab, dass Teilbereiche der Änderungsfläche 3 als schutzwürdiges Biotop gekennzeichnet sind. Für die sonstigen Flächen sind keine Hinweise auf schutzwürdige Belange dargestellt. Auch von Dritten liegen diesbezüglich keine Hinweise vor.

Da die 12. Flächennutzungsplanänderung keine baulichen Eingriffe und Veränderungen in Natur und Landschaft vorbereitet, wurden auch keine artenschutzrechtlich relevanten Arten erhoben. Mögliche im Gebiet vorkommende schützenswerte Arten aus den Bereichen Flora, Avifauna, Fledermäuse und Amphibien werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt. Prüfprotokolle wurden daher nicht erstellt. Auch eine Prüfung der Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist - genauso wenig wie Maßnahmen zur Vermeidung der Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG - nicht erforderlich.

7. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Aufgrund fehlender Eingriffe in Natur und Landschaft sind weder vorgezogenen noch sonstige Ausgleichsmaßnahmen und auch keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Die Planung führt nicht zu besonderen ökologischen Gefährdungen. Spezielle Maßnahmen zur Überwachung sind daher nicht erforderlich.

8. Allgemeine Zusammenfassung des Umweltberichtes

Mit dieser 12. Flächennutzungsplanänderung werden bisher im Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbauflächen in landwirtschaftliche Flächen umgewandelt. D.h., dass die aktuell auf den Flächen stattfindende Nutzung langfristig beibehalten wird.

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet gemäß §§ 2 und 2a BauGB die Umwelt und die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Die Planung bereitet keine bauliche Maßnahmen und mit damit verbundene Eingriffe in Natur und Landschaft vor. Somit werden durch die Planung keine negativen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter Mensch, Tiere & Pflanzen, Boden, Wasser, Luft & Klima, Landschaft sowie Kultur & sonstige Sachgüter verursacht. Auch Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.

Somit werden auch keine Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen oder zum Ausgleich erheblich negativer Umweltauswirkungen erforderlich. Dementsprechend ergibt sich auch kein Kompensationsbedarf für die verbleibenden nachteiligen Umweltauswirkungen. Vielmehr konnte ermittelt werden, dass im Bereich der 12. Flächennutzungsplanänderung vormals vorbereitete Eingriffe vermieden hier sogar ca. 106.000 Werteinheiten bzw. Ökopunkte „gespart“ werden können.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es sich bei den dargelegten Auswirkungen um keine erheblichen Umweltauswirkungen handelt und das geplante Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung von Umwelt, Natur und Landschaft verursacht. Durch die Planung ausgelöste Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind daher auszuschließen

Emsdetten, Dezember 2015

Stadt Emsdetten

Der Bürgermeister

FD 61 Stadtentwicklung und Umwelt

Im Auftrag

gez. Brunsiek

Städtischer Oberbaurat

Fachdienstleiter Stadtentwicklung und Umwelt